



NR. 285 | 13.10.2016

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang Musikwissenschaft

in Kombination mit einem künstlerischen Fach (M.A.)

mit den Studienrichtungen

"Historische Musikwissenschaft",

"Musik- und Kulturwissenschaft" und

"Konzert- und Musiktheaterdramaturgie"

(2-Fach-Master)

der Folkwang Universität der Künste

vom 28.09.2016



Aufgrund § 2 Abs. 4, § 25 Abs. 2 und § 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – Kunst HG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung
- § 3 Studienrichtungen und Studienfächer
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Hochschulgrad
- § 6 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang
- § 7 Modularisierung und Prüfungsaufbau
- § 8 Modulbeschreibung
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 11 Prüfungsformen
- § 12 Studierende in besonderen Situationen
- § 13 Anmeldung, Durchführung und Rücktritt von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen
- § 14 Wiederholung von Prüfungen
- § 15 Anmeldung zum studienabschließenden Modul M.A. Thesis und Rücktritt
- § 16 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 17 Bildung der Prüfungsnoten
- § 18 Bildung der Modulnoten und der Fachnoten
- § 19 Bildung der Gesamtnote
- § 20 Zusatzmodule
- § 21 Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 22 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records und Bescheinigungen
- § 25 Übergangsbestimmungen, Veröffentlichung und Inkrafttreten

- Anhang:**
- Studienverlaufspläne vom 28.09.2016
 - Modulpläne vom 28.09.2016
 - Fachspezifische Bestimmungen

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach (M.A.) mit den Studienrichtungen "Historische Musikwissenschaft", "Musik- und Kulturwissenschaft" und "Konzert- und Musiktheaterdramaturgie" (2-Fach-Master) an der Folkwang Universität der Künste. Sie gilt in Verbindung mit dem Studienverlaufsplan und den Fachspezifischen Bestimmungen für die jeweilige Studienrichtung.

§ 2**Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Masterabschluss wird nachgewiesen, dass die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen der Berufswelt vertiefte fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erworben haben, die zur selbstständigen wissenschaftlichen oder pädagogischen Arbeit und zu verantwortlichem und problemlösendem Handeln befähigen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, dem Leitbild der Folkwang Universität der Künste entsprechend transdisziplinär zu arbeiten und einen impulsgebenden Beitrag für die kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft zu leisten.

(2) Das Fach Musikwissenschaft, das im Fächerkanon des Fachbereichs 2 der Folkwang Universität der Künste die fachwissenschaftliche Forschung und Lehre erbringt, bildet forschungsorientierte interdisziplinäre Schnittmengen mit künstlerisch-praktischen Inhalten im künstlerischen Fach sowie mit kultur- und medienwissenschaftlichen Inhalten in der Studienrichtung "Musik- und Kulturwissenschaft" bzw. mit kulturwirtschaftlichen Inhalten in der Studienrichtung "Konzert- und Musiktheaterdramaturgie".

(3) Das wissenschaftliche Studium dient der Erweiterung der Fachkenntnisse in der gewählten Studienrichtung und der Einübung spezieller Fachmethoden, akademischer Präsentationsformen sowie der verstärkten Hinwendung zum interdisziplinären Schwerpunkt. Die Studierenden sollen in der Lage sein, weitere fachliche Zusammenhänge zu überblicken, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu reflektieren. Im künstlerischen Fach sollen den Studierenden vertiefte künstlerische Kompetenz und technische Fertigkeiten vermittelt werden.

(4) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden sich vertiefte fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden angeeignet haben, die Zusammenhänge ihres Studienfachs überblicken und die Fähigkeit besitzen, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und dabei wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse des Studienfachs zur Problemlösung anzuwenden.

(5) Die bestandene Masterprüfung befähigt darüber hinaus zur Promotion und somit zu einer wissenschaftlichen Laufbahn.

§ 3

Studienrichtungen und Studienfächer

(1) Im Masterstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach können folgende forschungsorientierte Studienrichtungen im Fach Musikwissenschaft gewählt werden:

- Historische Musikwissenschaft
- Musik- und Kulturwissenschaft
- Konzert- und Musiktheaterdramaturgie

(2) Als künstlerisches Fach kann belegt werden:

2.1 Chor- und Ensembleleitung

2.2 Instrumentalbildung mit dem Instrument:

- Klavier
- Orgel
- Gitarre
- Akkordeon
- Harfe
- Querflöte
- Oboe
- Klarinette
- Saxophon
- Fagott
- Trompete
- Horn
- Posaune
- Tuba
- Schlagzeug/Pauke
- Violine
- Viola
- Violoncello
- Kontrabass
- Blockflöte
- historisches Tasteninstrument
- Viola da Gamba (Gambe)
- Barockoboe oder Traverso

2.3 Musiktheorie

2.4 Vokalausbildung/Gesang

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den 2-Fach-Masterstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach mit den Studienrichtungen "Historische Musikwissenschaft", "Musik- und Kulturwissenschaft" und "Konzert- und Musiktheaterdramaturgie" ist der Nachweis eines erfolgreich und mit der Gesamtnote „gut“ oder besser (Notendurchschnitt bis 2,5) abgeschlossenen einschlägigen Bachelorstudiums mit mindestens 180 ECTS-Credits oder eines erfolgreich abgeschlossenen vergleichbaren Studiums sowie Kenntnisse der deutschen Sprache gem. § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 der Prüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierende aus nicht deutschsprachigen Ländern an der Folkwang Universität der Künste vom 09.01.2013 (NR. 163 Amtliche Mitteilungen).

(1.1) Ein einschlägiges Bachelorstudium liegt vor, wenn insgesamt 60 der erworbenen ECTS-Credits auf das Fach Musikwissenschaft sowie weitere 60 ECTS-Credits auf ein musikalisch-künstlerisches Fach bezogen sind. Diese Einschlägigkeit ist für das Bachelorstudienfach Musikwissenschaft (2-Fach) in Kombination mit einem künstlerischen Fach der Folkwang Universität der Künste ohne Einzelfallprüfung gegeben.

(1.2) Ein teilweise einschlägiges Bachelorstudium liegt vor, wenn insgesamt 40 der erworbenen ECTS-Credits auf das Fach Musikwissenschaft sowie weitere 40 ECTS-Credits auf ein musikalisch-künstlerisches Fach bezogen sind.

(1.3) Ein vergleichbares Studium liegt vor, wenn es hinsichtlich der Abschlussprüfung, hinsichtlich des Studiumumfangs (Regelstudienzeit und Semesterwochenstunden und ECTS-Credits) sowie hinsichtlich der Inhalte der Studien und Prüfungen gleichwertig ist.

(1.4) Ein teilweise vergleichbares Studium liegt vor, wenn es hinsichtlich der Abschlussprüfung gleich- oder höherwertig, jedoch hinsichtlich des Studiumumfangs (Regelstudienzeit und Semesterwochenstunden) oder hinsichtlich der Inhalte der Studien und Prüfungen nur teilweise gleichwertig ist. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Vergleichbarkeit des absolvierten Studiums als Voraussetzung für das Masterstudium nach Anhörung der Fachvertreterinnen und Fachvertreter.

(2) Die Immatrikulation oder die Zulassung als Zweithörerin oder als Zweithörer im 2-Fach-Masterstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach mit den Studienrichtungen "Historische Musikwissenschaft", "Musik- und Kulturwissenschaft" und "Konzert- und Musiktheaterdramaturgie" ist zu versagen, wenn

(2.1) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

(2.2) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber sich in einem vergleichbaren oder verwandten Studium in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder in diesem Studium eine einschlägige Prüfung endgültig nicht bestanden oder ihren oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat oder

(2.3) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem vergleichbaren Studium einen

gleich- oder höherwertigen einschlägigen akademischen Abschluss bereits erworben hat.

(3) Im Falle, dass im jeweiligen Bachelorstudium im Fach Musikwissenschaft weniger als 60 ECTS-Credits, aber 40 ECTS-Credits oder mehr in vorherigen Fachstudien absolviert worden sind, müssen bis zur Anmeldung zur Masterprüfung je nach Einzelfall die noch fehlenden ECTS-Credits durch das Studium von (Teil-)Modulen des Bachelorstudiums Musikwissenschaft nachgewiesen werden; ihre Benotung wird nicht in die Berechnung der Fach- und Gesamtnote einbezogen. Im Falle, dass im Bachelorstudium im musikalisch-künstlerischen Fach weniger als 60 ECTS-Credits, aber 40 ECTS-Credits oder mehr in vorherigen Fachstudien absolviert worden sind, ist die erfolgreiche Teilnahme am Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium.

(4) Über die Feststellung der Einschlägigkeit oder der Vergleichbarkeit, die Erfüllung der Zulassungs- und Studienvoraussetzungen und die Festsetzung der Auflagen gem. Absatz 3 entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs 2 im Benehmen mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern. Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss.

(5) Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Sommer- und Wintersemester. Besondere Zugangsvoraussetzung für das Fach Musikwissenschaft ist die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsprüfungsverfahren. Näheres regelt die Ordnung zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung für den Masterstudiengang Musikwissenschaft (1-Fach-Master) und den Masterstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach (2-Fach-Master) der Folkwang Universität der Künste vom 28.09.2016 (Nr. 282 Amtliche Mitteilungen) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Hochschulgrad

Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung verleiht die Folkwang Universität der Künste den Mastergrad Master of Arts, abgekürzt M.A.

§ 6

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit im 2-Fach-Masterstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach beträgt 2 Studienjahre (4 Semester) und hat einen Umfang von 120 ECTS-Credits.

(2) Das Studium besteht aus dem Fach Musikwissenschaft und einem gewählten künstlerischen Fach gem. § 3. Dabei entfallen auf das Fach Musikwissenschaft 41 ECTS-Credits, auf das künstlerische Fach 45 ECTS-Credits und auf das studienabschließende Modul M.A. Thesis 34 ECTS-Credits.

(3) Das gesamte Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Credits belegten Studieneinheiten. ECTS-Credits sind ein quantitatives Maß für die durchschnittliche Gesamtbelastung der Studierenden. Das European Credit Transfer System (ECTS) dient der Erfassung des gesamten zeitlichen Aufwandes der von den Studierenden erbrachten Leistungen. ECTS-Credits umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), die Prüfungsvorbereitungen und den Prüfungsaufwand einschließlich Abschlussarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Einem ECTS-Credit liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde. Die Verteilung der ECTS-Credits regelt der Studienverlaufsplan (siehe Anhang).

(4) Mit den ECTS-Credits ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden.

(5) Pro Semester sollen 30 ECTS-Credits erworben werden. Studierende, die nach zwei Semestern weniger als 40 ECTS-Credits erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

(6) Um die Voraussetzungen für eine (Teil-)Modulprüfung zu erfüllen, darf in praktischen Lehrveranstaltungen eine Fehlzeit von 20 % nicht überschritten werden, um die Schaffung eines angemessenen künstlerischen Niveaus unter Aufsicht und Leitung der Lehrperson zu gewährleisten.

§ 7

Modularisierung und Prüfungsaufbau

(1) Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einem oder mehreren Teilmodulen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen ab, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen. Die Organisation der Prüfung obliegt den Lehrenden des Moduls, sofern diese Ordnung keine anderweitige Regelung trifft.

(2) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus

- benoteten studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen und
- dem benoteten studienabschließenden Modul M.A. Thesis.

§ 8

Modulbeschreibung

(1) Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere:

- a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
- b) Lehrformen
- c) Voraussetzungen für die Teilnahme
- d) Verwendbarkeit des Moduls

- e) Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Credits
- f) ECTS-Credits und Noten
- g) Häufigkeit des Angebots
- h) Arbeitsaufwand
- i) Dauer der Module.

(2) Alle Modulbeschreibungen dieses Studiengangs ergeben sich aus dem Modulhandbuch. Das Modulhandbuch ist vom Fachbereichsrat zu verabschieden.

§ 9

Prüfungsausschuss

(1) Für den Masterstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs 2 zuständig. Seine Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Professorinnen und Professoren, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eines der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und eines der Gruppe der Studierenden angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolgerinnen und Nachfolger gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(4) Der Prüfungsausschuss

- ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts,
- bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen
- berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten und
- entscheidet über die Anerkennung von Prüfungsleistungen.

Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Die oder der Vorsitzende beruft mindestens einmal pro Semester den Prüfungsausschuss ein. Sie oder er muss ihn einberufen, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses

oder der Dekanin oder dem Dekan verlangt wird.

Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich der oder des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters. Die Professoren-Mehrheit muss gegeben sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Von der Beratung und Abstimmung sind die Mitglieder ausgeschlossen, die nach § 20 und § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ausgeschlossen oder befangen sind.

(6) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Wider-sprüche.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die oder den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 10

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Bei studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüferin oder Prüfer. Ausnahmen regeln die Fachspezifischen Bestimmungen (siehe Anhang). Mündliche und praktische Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens einer weiteren Prüferin oder eines weiteren Prüfers oder einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchzuführen. Mündliche und praktische Prüfungen sind zu protokollieren. Prüferin oder Prüfer oder Beisitzerin oder Beisitzer darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 11

Prüfungsformen

(1) Prüfungsleistungen, mit denen ein Modul abgeschlossen werden, können erbracht werden als schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit oder als lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung in den Formen Referat, Mappe und Portfolio oder als mündliche bzw. praktische Prüfung; die mündliche Prüfung alternativ auch in Form eines Kolloquiumsvortrags, die praktische Prüfung in Form einer Ensembleprobe, eines Instrumentalvortrags oder eines Vokalvortrags.

(2) Das studienabschließende Modul M.A. Thesis wird mit der Masterarbeit abgeschlossen.

(3) Die Studierenden sind zu Beginn der Lehrveranstaltungen über die für sie geltende Prüfungsform und den zeitlichen Umfang der Prüfung in Kenntnis zu setzen. Prüfungsform und zeitlicher Umfang werden von der Prüferin oder dem Prüfer für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Lehrveranstaltung einheitlich bestimmt.

(4) Näheres zu den Prüfungsformen, dem Ablauf der Prüfung und der Dauer der Prüfung nach Regeln die fachspezifischen Bestimmungen (s. Anhang).

(5) Die Bestimmungen für Hausarbeiten, Referate, Mappen und Portfolios trifft der Prüfungsausschuss. Für diese Prüfungsformen gilt die Bewertung durch eine Prüferin oder einen Prüfer als ausreichend. Die Prüfungsarbeiten sind nach näherer Bestimmung der Prüferin oder des Prüfers zu absolvieren und werden nach dem Bewertungsschema in § 14 bewertet.

(6) Prüfungstypen:

- Typ A - Kommissionsprüfung (mind. drei Prüferinnen oder Prüfer):

Mündlich-praktische Prüfung mit mind. drei Prüferinnen oder Prüfern, wird vom Prüfungsamt in Absprache mit der oder dem Studiengangsbeauftragten organisiert und von der oder dem Vorsitzenden der Kommission protokolliert.

- Typ B - Mündlich/praktische Prüfung:

Mündlich-praktische Prüfung mit zwei Prüferinnen oder Prüfern, wird von der oder dem Lehrenden selbst organisiert hinsichtlich Zeitpunkt, Raum und weiterer Prüferin oder weiterem Prüfer (oder sachkundiger Beisitzerin oder sachkundigem Beisitzer); die Prüfung ist zu protokollieren.

- Typ C - Schriftliche/weitere Prüfung:

Schriftliche/weitere Prüfungen, die die oder der Lehrende als Prüferin oder Prüfer abnimmt und selbst hinsichtlich Zeitpunkt und Raum organisiert.

§ 12

Studierende in besonderen Situationen

(1) Weist eine Studierende oder ein Studierender nach, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss in Absprache mit der oder dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und der Prüferin oder dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungs-/ Vorbereitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können. Der Antrag ist schriftlich bei der gemeinsamen Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse einzureichen und zu belegen.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3) Für Studierende, die ihren Ehegatten oder ihre Ehegattin, ihren eingetragenen Lebenspartner oder ihre eingetragene Lebenspartnerin oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in der Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

§ 13

Anmeldung, Durchführung und Rücktritt von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen

(1) Die schriftliche Anmeldung zur Teilnahme an einem (Teil-)Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modul(teil)prüfung. Die Anmeldung erfolgt für im Wintersemester beginnende (Teil-)Module spätestens bis zum 15.12. und für im Sommersemester beginnende (Teil-)Module bis zum 15.06. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt bei allen studienbegleitenden Prüfungen bei der oder dem durchführenden Lehrenden. Die Teilnahmevoraussetzungen werden in der Modulbeschreibung festgelegt. Das Absolvieren einer Studienleistung kann zur Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme an der Modul(teil)prüfung gemacht werden. Das Verfahren für das studienabschließende Modul M.A. Thesis regelt § 15.

(2) Bei am Ende des Semesters stattfindenden Kommissionsprüfungen werden Ort und Termin durch Aushang bekannt gegeben. Die Prüfungszeiträume gegen Ende des Semesters werden vom Senat festgelegt. Modulprüfungen sind, sofern diese Ordnung keine andere Regelung vorsieht, im Prüfungszeitraum abzulegen, der sich unmittelbar an die Vorlesungszeit der letzten zu absolvierenden Lehrveranstaltung eines Moduls anschließt. Über Ausnahmen vom festgesetzten Prüfungstermin entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten schriftlichen Antrag im Einzelfall.

(3) Das Ablegen der Modulprüfung im Künstlerischen Hauptfach (s. jeweiligen Studienverlaufsplan: ChM.I, InM.I, MthM.I, VoM.I) ist erst zulässig, wenn die Modulprüfungen aller sonstigen verpflichtend zu belegenden Module des gewählten künstlerischen Fachs abgelegt sind oder im gleichen Prüfungszeitraum wie die Modulprüfung im Künstlerischen Hauptfach abgelegt werden. Absatz 1, insbesondere die Regelungen zur Anmeldefrist, bleibt unberührt.

(4) Der Rücktritt von einer Modul(teil)prüfung ist bis zwei Wochen vor Beginn des Prüfungstermins schriftlich beim Prüfungsamt zu melden. Der Rücktritt ist zu begründen.

(5) Macht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat durch die Vorlage eines unverzüglich, spätestens aber drei Tage nach der Prüfung einzureichenden ärztlichen Attestes glaubhaft, das sie oder er ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, genehmigt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag den Rücktritt von der studienbegleitenden Modulprüfungen und spricht in Abstimmung mit der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten und den Prüferinnen oder den Prüfern ggf. die Verlängerung der Frist für die Erbringung der Prüfungsleistungen aus. Einer krankheitsbedingten Verhinderung der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

§ 14

Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen und eine bestandene Masterarbeit dürfen nicht wiederholt werden. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Masterarbeit innerhalb der in den Fachspezifischen Bestimmungen genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Der Termin der Wiederholungsprüfung ist so anzusetzen, dass die Regelstudienzeit wenn möglich eingehalten werden kann.

§ 15

Anmeldung zum studienabschließenden Modul M.A. Thesis und Rücktritt

(1) Der Antrag auf Zulassung zum studienabschließenden Modul M.A. Thesis ist schriftlich an den Prüfungsausschuss des Fachbereichs 2 zu richten und im Prüfungsamt einzureichen. Die Fristen für die Anmeldung werden vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Nachweis der Immatrikulation an der Folkwang Universität der Künste für den 2-Fach-Masterstudiengang Musikwissenschaft;
- eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass ihr oder ihm die Prüfungsordnung bekannt ist;
- eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, ob sie oder er bereits eine Masterprüfung in einem gleichartigen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder aber sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Die oder der Studierende ist zum studienabschließenden Modul M.A. Thesis zuzulassen, wenn erkennbar ist, dass alle Module vor Beginn des Bearbeitungszeitraums der Masterarbeit abgeschlossen werden können.

(3) Der Rücktritt vom studienabschließenden Modul M.A. Thesis ist einmalig bis einen Monat nach Themenvergabe zur Masterarbeit möglich und ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu melden. Der Rücktritt ist zu begründen. Die Masterarbeit muss dann mit einem neuen Thema beantragt werden.

(4) Für den Rücktritt wegen krankheitsbedingter Verhinderung der oder des Studierenden gilt § 13 Abs. 5 dieser Prüfungsordnung.

(5) Die Fristen für Anmeldung, Themenstellung, Bearbeitungszeit und Korrekturzeit sind so zu wählen, dass während des letzten Semesters das studienabschließende Modul M.A. Thesis vollständig abgeschlossen werden kann.

§ 16

Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Das Studium ist mit der erfolgreichen Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulabschlussprüfungen sowie das studienabschließende Modul M.A. Thesis mit der Masterarbeit erfolgreich absolviert und 120 ECTS-Credits erworben worden sind.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 nicht erfolgreich absolviert wurde und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 14 nicht mehr möglich ist.

(3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen ECTS-Credits ausweist und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden worden ist.

§ 17

Bildung der Prüfungsnoten

(1) Die Noten für die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut - eine hervorragende Leistung

2 = gut - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend - ein Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen 1,0 und 4,0 gebildet werden.

(2) Wird eine benotete studienbegleitende Prüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, dann errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalzahl hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

Bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut

von 1,6 bis 2,5 = gut

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Eine benotete studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn sie mit ausreichend (4,0) oder besser bewertet wurde. Eine benotete studienbegleitende Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit nicht ausreichend (5,0) bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 14 ausgeschöpft sind.

(4) Eine unbenotete studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung unter Anwendung des Bewertungsschemas in Abs. 1 mit ausreichend (4,0) oder besser bewertet werden wurde. Eine unbenotete studienbegleitende Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung unter Anwendung des Bewertungsschemas in Abs. 1 mit nicht ausreichend (5,0) bewertet werden wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 14 ausgeschöpft sind.

§ 18

Bildung der Modulnoten und der Fachnoten

(1) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden studienbegleitenden Modulteilprüfungen abgelegt wurden und die Modulnote mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet ist. Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden der oder dem Studierenden die ausgewiesenen ECTS-Credits gutgeschrieben.

(2) Die Fachnote für das Fach Musikwissenschaft wird als gewichtete Durchschnittsnote aller benoteten Modulprüfungen dieses Fachs berechnet. Die Gewichtung der einzelnen Note bemisst sich bei Modulen nach den zugehörigen ECTS-Credits.

(3) Die Fachnote für das gewählte künstlerische Fach ist gemäß dem Verfahren in Abs. 2 zu bilden.

(4) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden ECTS-Credits gewichteten Noten der Modulteilprüfungen.

(5) Die Note der Masterarbeit nach § 11 Abs. 2 stellt die Modulnote des studienabschließenden Moduls M.A. Thesis dar.

§ 19

Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet.

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote sind zu berücksichtigen:

- die Modulnoten aller verpflichtend zu absolvierenden Module des Fachs Musikwissenschaft und des gewählten künstlerischen Fachs und
- die Modulnote des studienabschließenden Moduls M.A. Thesis.

(3) Für die Gewichtung der einzelnen Modulnoten werden die zugehörigen ECTS-Credits zugrunde gelegt.

(4) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Wurde das studienabschließende Modul M.A. Thesis mit der Note sehr gut (1,0) bewertet und ist der Notendurchschnitt aller anderen Modulnoten sehr gut (1,1 oder besser), wird im Zeugnis gemäß § 26 das Gesamturteil mit Auszeichnung bestanden erteilt.

§ 20

Zusatzmodule

(1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule).

(2) Das Ergebnis einer Prüfung in einem solchen Zusatzmodul wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Leistungen werden im Transcript of Records ausgewiesen.

§ 21

Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatliche anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen festgestellt wird, die ersetzt werden.

Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen werden.

Der Antrag auf Anerkennung ist unverzüglich beim Vorliegen der Nachweise über die anrechnungsfähigen Prüfungsleistungen beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Für Prüfungsleistungen, die nach Absatz 1 anerkannt werden, werden ECTS-Credits in Höhe der entsprechenden Prüfungsleistungen an der Folkwang Universität der Künste verbucht und den jeweiligen Modul bzw. Teilmodul zugeordnet.

(3) Auf der Grundlage der Anerkennung kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss die Hochschule in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Credits im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Credits ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als 5, wird auf das ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(4) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, so werden die Noten bei vergleichbaren Notensystemen übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Im Übrigen wird der Vermerk „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Die Feststellung, ob ein wesentlicher Unterschied im Sinne von Absatz 1 vorliegt, trifft der Prüfungsausschuss des Fachbereichs, zu welchem der Studiengang gehört, für den die Anerkennung beantragt worden ist, auf Grund eines Vergleichs von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin anerkannt werden soll. Hierbei wird darauf abgestellt, ob fachlich einschlägiges Grundlagenwissen und Methodenkompetenz vermittelt worden sind sowie ob auf Grund einer exemplarischen Themen- und Inhaltsauswahl der Schluss belastbar gezogen werden kann, dass die im konkreten Fall gegebenenfalls vorliegenden Unterschiede nicht wesentlich sind.

Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

Die antragstellende Person hat alle dafür erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Anerkennung einzureichen.

Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Ablehnende Entscheidungen über die beantragte Anerkennung werden auf innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu stellenden Antrag durch das Rektorat überprüft, soweit die Anerkennung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; das Rektorat gibt der für die Entscheidung über die Anerkennung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(7) Auf Antrag kann die Kunsthochschule außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf das Hochschulstudium anrechnen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Das Nähere zu der Anerkennungsfähigkeit außerhochschulischer Leistungen bestimmen die fachspezifischen Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge.

(8) Erfolgte Anerkennungen werden im Transcript of Records dokumentiert. Der Umfang des Anerkennungsvolumens darf die Hälfte der für den Abschluss des jeweiligen Studiengangs erforderlichen ECTS-Credits nicht überschreiten.

§ 22

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat ihren oder seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass

die Entscheidung nach Absatz 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten innerhalb eines Jahres durch das Prüfungsamt Einsicht in ihre oder seine diese Prüfung betreffenden schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records und Bescheinigungen

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Zeugnis ausgestellt. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 2 und der Rektorin oder dem Rektor der Folkwang Universität der Künste unterzeichnet.

(2) Das Zeugnis beinhaltet neben der Gesamtnote die Titel und Noten aller in die Gesamtnote einfließenden studienbegleitenden Modulprüfungen mit den jeweiligen ECTS-Credits, die in § 6 ausgewiesene Gesamtzahl der ECTS-Credits sowie Benotung und Thema des studienabschließenden Moduls M.A. Thesis.

(3) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen eine Masterurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 5 bekrundet. Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 2 und der Rektorin oder dem Rektor der Folkwang Universität der Künste unterzeichnet und mit dem Siegel der Folkwang Universität der Künste versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses. Mit Aushändigung der Masterurkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent die Befugnis, den akademischen Grad gemäß § 5 zu führen.

(4) Beim Verlassen der Folkwang Universität der Künste oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die erreichten ECTS-Credits ausgestellt.

(5) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt, aus dem die internationale Einordnung des bestandenen Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält persönliche Angaben und allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses, zur den Abschluss verleihenden Hochschule und zum Studienprogramm. Detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen der Module und Teilmole, ihren Bewertungen

gen sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen ECTS-Credits beinhaltet das Transcript of Records. Das Diploma Supplement und das Transcript of Records tragen das gleiche Datum wie das Zeugnis.

(6) Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen wird ihr oder ihm durch das Prüfungsamt zusätzlich eine englischsprachige Fassung von Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records erstellt.

§ 25

Übergangsbestimmungen, Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/2017 das Studium des Masterstudiengangs Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach begonnen haben, schließen ihr Studium nach der für sie bereits geltenden Prüfungsordnung ab. Eine Fortführung des Studiums nach der vorliegenden Ordnung ist auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt zugleich die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach an der Folkwang Universität der Künste vom 13.06.2012 (Nr. 108 Amtliche Mitteilungen), vorbehaltlich der Regelung in § 25 Absatz 2 vorliegender Ordnung, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 2 der Folkwang Universität der Künste vom 28.09.2016.

Essen, den 28.09.2016

Der Rektor

Prof. Kurt Mehnert

Sigle	Modulname
Wintersemester	Sommersemester
Colloquium	(Einzel-)Unterricht
Ensemble	Übung
Seminar	Vorlesung

Studienplan **2-Fach-M.A. Musikwissenschaft**
Hauptfach **Musikwissenschaft**
Studienrichtung **Historische Musikwissenschaft**

	1	2	3	4			
	15 Cr	15 Cr	15 Cr	4 Cr	Erstfach		
HMM2.I	Interpretation 1 Werk/Gattung/Epoche 1: Musik vor 1800 2 SWS Notation und Editionstechnik 2 SWS	HMM2.III Interpretation 2 Musiktheater 1 2 SWS Musiktheater 2 / Musik und Medien 2 SWS	HMM2.IV Interpretation 3 Werk/Gattung/Epoche 2: Musik nach 1800 2 SWS Werk/Gattung/Epoche 3: (ohne epochenmäßige Einschränkung) 2 SWS				
HMM2.II					Musiktheorie oder Kulturelle Kontexte Historischer Tonsatz 1 oder Systematische Musikwissenschaft 2 SWS		Historischer Tonsatz 2 oder Musikethnologie 2 SWS
					HMM2.V Studienabschließendes Modul M.A. Thesis Colloquium 1 2 SWS		Colloquium 2 2 SWS
15 Cr	15 Cr	15 Cr	0 Cr				Zweifach
					Masterarbeit 26 Cr		

Modulplan **2-Fach-M.A. Musikwissenschaft**
 Fach **Musikwissenschaft**
 Studienrichtung **Historische Musikwissenschaft**

Modul-Sigle	Modulname Veranstaltung (Veranstaltungsform, Einzel-SWS, Einzel-Credits)	Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Semester-Wochenstunden	Credits	Prüfungsform der Modulprüfung
HMM2.I	Interpretation 1 a) Werk/Gattung/Epoche 1: Musik vor 1800 (S, 2 SWS, 4 Cr) b) Notation und Editionstechnik (S, 2 SWS, 4 Cr)	Referat in a) und Übungsportfolio zu b)	4	11	Hausarbeit zu a) oder b) (=Ergänzender Modulbestandteil c), 3 Cr)
HMM2.II	Musiktheorie <i>oder</i> Kulturelle Kontexte a) Historischer Tonsatz 1 <i>oder</i> Systematische Musikwissenschaft (S/Ü, 2 SWS, 4 Cr) b) Historischer Tonsatz 2 <i>oder</i> Musikethnologie (S/Ü, 2 SWS, 4 Cr)		4	8	<i>Historischer Tonsatz</i> : Mappe <i>oder</i> <i>Kulturelle Kontexte</i> : Referat (30 Min.) (jeweils benotet)
HMM2.III	Interpretation 2 a) Musiktheater 1 (S, 2 SWS, 4 Cr) b) Musiktheater 2 / Musik und Medien (S, 2 SWS, 4 Cr)		4	11	Hausarbeit zu a) oder b) (=Ergänzender Modulbestandteil c), 3 Cr)
HMM2.IV	Interpretation 3 a) Werk/Gattung/Epoche 2: Musik nach 1800 (S, 2 SWS, 4 Cr) b) Werk/Gattung/Epoche 3 (ohne epochenmäßige Einschränkung) (S, 2 SWS, 4 Cr)	jeweils Referat in a) und b)	4	11	Hausarbeit zu a) oder b) (=Ergänzender Modulbestandteil c), 3 Cr)
HMM2.V	Studienabschließendes Modul <i>M.A. Thesis</i> a) Colloquium 1 (C, 2 SWS, 4 Cr) b) Colloquium 2 (C, 2 SWS, 4 Cr)	Referat in b)	4	34	Masterarbeit (26 Cr)
			20	75	

Fachspezifische Bestimmungen

für das Fach

MUSIKWISSENSCHAFT

Studienrichtung „Historische Musikwissenschaft“

im Masterstudiengang Musikwissenschaft

in Kombination mit einem künstlerischen Fach (M.A.)

(Zwei-Fach-Master)

der Folkwang Universität der Künste

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung im Fach Musikwissenschaft abschließt. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Musikwissenschaft selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 10 gestellt und betreut, die oder der im Fach Musikwissenschaft Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag einer Fachgruppe. Für das Thema der Masterarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Masterarbeit ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, über die oder den die Ausgabe erfolgt, aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der oder des Studierenden um bis zu 4 Wochen verlängern, sofern ein entsprechender Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Abgabe der Masterarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich gestellt wird. Das Thema und die Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die Masterarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 5 erfüllt.

(5) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format einzureichen. Die Arbeit soll in der Regel 120 Seiten mit insgesamt 120 x 2500 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) nicht über-

schreiten. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet.

(6) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern begründet zu bewerten; die Erstprüferin (Betreuerin) oder der Erstprüfer (Betreuer) soll diejenige oder derjenige sein, die oder der das Thema der Masterarbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 17 vorzunehmen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als *ausreichend* (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten *ausreichend* (4,0) oder besser sind.

(7) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel zwei Monate nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Masterarbeit ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

Sonstige Prüfungsformen

Die Bestimmungen für Hausarbeiten, Mappen und Referate trifft der Prüfungsausschuss. Die Bewertung von Prüfungsleistungen in dieser Form durch eine Prüferin oder einen Prüfer gilt als ausreichend, sofern diese Ordnung keine andere Regelung vorsieht. Referate sind nach näherer Bestimmung durch die Lehrende oder den Lehrenden zu halten und werden nur von dieser oder diesem bewertet.

Sigle	Modulname
Wintersemester	Sommersemester
Colloquium	(Einzel-)Unterricht
Ensemble	Übung
Seminar	Vorlesung

Studienplan **2-Fach-M.A. Musikwissenschaft**
Hauptfach **Musikwissenschaft**
Studienrichtung **Musik- und Kulturwissenschaft**

1	2	3	4	
15 Cr	15 Cr	15 Cr	4 Cr	Erstfach
MKM2.I Interpretation 1 Werk/Gattung/Epoche: (ohne epochenmäßige Einschränkung) 2 SWS Notation und Editionstechnik 2 SWS	MKM2.II Interpretation 2 Musiktheater 2 SWS Musik und Medien 2 SWS	MKM2.IV Kulturelle Kontexte 2 Musikethnologie 2 2 SWS Systematische Musikwissenschaft 2 2 SWS		
MKM2.III Kulturelle Kontexte 1 Musikethnologie 1 2 SWS	Systematische Musikwissenschaft 1 2 SWS			
		MKM2.V Studienabschließendes Modul <i>M.A. Thesis</i> Colloquium 1 2 SWS	Colloquium 2 2 SWS	
15 Cr	15 Cr	15 Cr	0 Cr	Zweitfach
			Masterarbeit 26 Cr	

Modulplan **2-Fach-M.A. Musikwissenschaft**
 Fach **Musikwissenschaft**
 Studienrichtung **Musik- und Kulturwissenschaft**

Modul-Sigle	Modulname Veranstaltung (Veranstaltungsform, Einzel-SWS, Einzel-Credits)	Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Semester- Wochenstd.	Credits	Prüfungsform der Modulprüfung
MKM2.I	Interpretation 1 a) Werk/Gattung/Epoche (ohne epochenmäßige Einschränkung) (S, 2 SWS, 4 Cr) b) Notation und Editionstechnik (S, 2 SWS, 4 Cr)	Referat in a) und Übungsportfolio zu b)	4	8/11*	Hausarbeit zu a) oder b) (=Ergänzender Modulbestandteil c), 3 Cr) oder Referat in a)*
MKM2.II	Interpretation 2 a) Musiktheater (S, 2 SWS, 4 Cr) b) Musik und Medien (S, 2 SWS, 4 Cr)	jeweils Referat in a) und b)	4	8/11*	Hausarbeit zu a) oder b) (=Ergänzender Modulbestandteil c), 3 Cr) oder Referat in a) oder b) (30 Min., benotet)*
MKM2.III	Kulturelle Kontexte 1 a) Musikethnologie 1 (S, 2 SWS, 4 Cr) b) Systematische Musikwissenschaft 1 (S, 2 SWS, 4 Cr)	jeweils Referat in a) und b)	4	11	Hausarbeit zu a) oder b) (=Ergänzender Modulbestandteil c), 3 Cr)
MKM2.IV	Kulturelle Kontexte 2 a) Musikethnologie 2 (S, 2 SWS, 4 Cr) b) Systematische Musikwissenschaft 2 (S, 2 SWS, 4 Cr)	jeweils Referat in a) und b)	4	11	Hausarbeit zu a) oder b) (=Ergänzender Modulbestandteil c), 3 Cr)
MKM2.V	Studienabschließendes Modul M.A. Thesis a) Colloquium 1 (C, 2 SWS, 4 Cr) b) Colloquium 2 (C, 2 SWS, 4 Cr)	Referat in b)	4	34	Masterarbeit (26 Cr)
			20	75	

*) Die Hausarbeit ist eine Prüfungsleistung, die entweder in MKM2.I oder in MKM2.II zu erbringen ist und zur Bildung der Modulnote des betreffenden Moduls herangezogen wird. Für das andere Modul (in dem die Hausarbeit nicht geschrieben wird) wird das Referat bzw. eines der Referate als Prüfungsleistung zur Bildung der Modulnote herangezogen; dieses Referat ist in diesem Falle zu benoten. Die Voraussetzungen zur Vergabe von Credits sind unabhängig von ihrer Heranziehung zur Bildung der Modulnote verpflichtend.

Fachspezifische Bestimmungen

für das Fach

MUSIKWISSENSCHAFT

Studienrichtung „Musik- und Kulturwissenschaft“

im Masterstudiengang Musikwissenschaft

in Kombination mit einem künstlerischen Fach (M.A.)

(Zwei-Fach-Master)

der Folkwang Universität der Künste

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung im Fach Musikwissenschaft abschließt. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Musikwissenschaft selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 10 gestellt und betreut, die oder der im Fach Musikwissenschaft Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag einer Fachgruppe. Für das Thema der Masterarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Masterarbeit ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, über die oder den die Ausgabe erfolgt, aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der oder des Studierenden um bis zu 4 Wochen verlängern, sofern ein entsprechender Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Abgabe der Masterarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich gestellt wird. Das Thema und die Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die Masterarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 5 erfüllt.

(5) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format einzureichen. Die Arbeit soll in der Regel 120 Seiten mit insgesamt 120 x 2500 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) nicht über-

schreiten. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet.

(6) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern begründet zu bewerten; die Erstprüferin (Betreuerin) oder der Erstprüfer (Betreuer) soll diejenige oder derjenige sein, die oder der das Thema der Masterarbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 17 vorzunehmen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als *ausreichend* (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten *ausreichend* (4,0) oder besser sind.

(7) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel zwei Monate nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Masterarbeit ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

Sonstige Prüfungsformen

Die Bestimmungen für Hausarbeiten und Referate trifft der Prüfungsausschuss. Die Bewertung von Prüfungsleistungen in dieser Form durch eine Prüferin oder einen Prüfer gilt als ausreichend, sofern diese Ordnung keine andere Regelung vorsieht. Referate sind nach näherer Bestimmung durch die Lehrende oder den Lehrenden zu halten und werden nur von dieser oder diesem bewertet.

Sigle	Modulname
Wintersemester	Sommersemester
Colloquium	(Einzel-)Unterricht
Ensemble	Übung
Seminar	Vorlesung

Studienplan **2-Fach-M.A. Musikwissenschaft**
Hauptfach **Musikwissenschaft**
Studienrichtung **Konzert- und Musiktheaterdramaturgie**

	1	2	3	4	
	15 Cr	15 Cr	15 Cr	4 Cr	Erstfach
DRM2.I	Interpretation		DRM2.IV Dramaturgie und Textgestaltung		
	Werk/Gattung/Epoche oder Musiktheater / Musik und Medien 2 SWS	Musik und Inszenierung 2 SWS	Funktionale Texte 2 SWS		
DRM2.II	Dramaturgie		Dramaturgie 3 2 SWS		
	Dramaturgie 1 2 SWS	Dramaturgie 2 2 SWS			
DRM2.III	Kulturmanagement		DRM2.V Studienabschließendes Modul <i>M.A. Thesis</i>		
	Kulturmanagement 1 2 SWS	Kulturmanagement 2 2 SWS	Colloquium 1 2 SWS		Colloquium 2 2 SWS
	15 Cr	15 Cr	15 Cr	0 Cr	Zweitfach
				Masterarbeit 26 Cr	

Modulplan **2-Fach-M.A. Musikwissenschaft**
 Fach **Musikwissenschaft**
 Studienrichtung **Konzert- und Musiktheaterdramaturgie**

Modul-Sigle	Modulname Veranstaltung (Veranstaltungsform, Einzel-SWS, Einzel-Credits)	Voraussetzung zur Vergabe von Credits	Semester- Wochenstunden	Credits	Prüfungsform der Modulprüfung
DRM2.I	Interpretation a) Werk/Gattung/Epoche (ohne epochenmäßige Einschränkung) <i>oder</i> Musiktheater / Musik und Medien (S, 2 SWS, 4 Cr) b) Musik und Inszenierung (S, 2 SWS, 4 Cr)	jeweils Referat in a) und b)	4	11	Hausarbeit zu a) oder b) (=Ergänzender Modulbestandteil c), 3 Cr)
DRM2.II	Dramaturgie a) Dramaturgie 1 (V/S, 2 SWS, 4 Cr) b) Dramaturgie 2 (V/S, 2 SWS, 4 Cr)	-	4	8	Referat (20-30 Min., benotet) zu a) oder b)
DRM2.III	Kulturmanagement a) Kulturmanagement 1 (S, 2 SWS, 4 Cr) b) Kulturmanagement 2 (S, 2 SWS, 4 Cr)	jeweils Referat in a) und b)	4	11	Hausarbeit zu a) oder b) (=Ergänzender Modulbestandteil c), 3 Cr)
DRM2.IV	Dramaturgie und Textgestaltung a) Funktionale Texte (S/Ü, 2 SWS, 4 Cr) b) Dramaturgie 3 (V/S, 2 SWS, 4 Cr)	jeweils Referat in a) und b)	4	11	Hausarbeit zu a) oder b) (=Ergänzender Modulbestandteil c), 3 Cr)
DRM2.V	Studienabschließendes Modul M.A. Thesis a) Colloquium 1 (C, 2 SWS, 4 Cr) b) Colloquium 2 (C, 2 SWS, 4 Cr)	Referat in b)	4	34	Masterarbeit (26 Cr)
			20	75	

Fachspezifische Bestimmungen
für das Fach
MUSIKWISSENSCHAFT
Studienrichtung „Konzert- und Musiktheaterdramaturgie“
im Masterstudiengang Musikwissenschaft
in Kombination mit einem künstlerischen Fach (M.A.)
(Zwei-Fach-Master)
der Folkwang Universität der Künste

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung im Fach Musikwissenschaft abschließt. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Musikwissenschaft selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 10 gestellt und betreut, die oder der im Fach Musikwissenschaft Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag einer Fachgruppe. Für das Thema der Masterarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Masterarbeit ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, über den die Ausgabe erfolgt, aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der oder des Studierenden um bis zu 4 Wochen verlängern, sofern ein entsprechender Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Abgabe der Masterarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich gestellt wird. Das Thema und die Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die Masterarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 5 erfüllt.

(5) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format einzureichen. Die Arbeit soll in der Regel 120 Seiten mit insgesamt 120 x 2500 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) nicht über-

schreiten. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet.

(6) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern begründet zu bewerten; die Erstprüferin (Betreuerin) oder der Erstprüfer (Betreuer) soll diejenige oder derjenige sein, die oder der das Thema der Masterarbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 17 vorzunehmen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als *ausreichend* (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten *ausreichend* (4,0) oder besser sind.

(7) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel zwei Monate nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Masterarbeit ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

Sonstige Prüfungsformen

Die Bestimmungen für Hausarbeiten trifft der Prüfungsausschuss. Die Bewertung von Prüfungsleistungen in dieser Form durch eine Prüferin oder einen Prüfer gilt als ausreichend, sofern diese Ordnung keine andere Regelung vorsieht.

Sigle	Modulname
Wintersemester	Sommersemester
Colloquium	(Einzel-)Unterricht
Ensemble	Übung
Seminar	Vorlesung



Studienplan **2-Fach-M.A. Musikwissenschaft**
Künstlerisches Fach **Chor- und Ensembleleitung**

	1	2	3	4
	15 Cr	15 Cr	15 Cr	0 Cr Künstlerisches Fach
ChM.I.1	Künstlerisches Hauptfach 1	ChM.I.2	ChM.I.3	
	Chor- und Ensembleleitung 1 1 SWS	Chor- und Ensembleleitung 2 1 SWS	Chor- und Ensembleleitung 3 1 SWS	
	Probenpraxis / Übungsensemble 1 2 SWS	Probenpraxis / Übungsensemble 2 2 SWS	Probenpraxis / Übungsensemble 3 2 SWS	
	Orchesterleitung 1 1 SWS	Orchesterleitung 2 1 SWS	Kinderchorleitung 1 SWS	
ChM.II.1	Beifach Klavier: BGP 1	ChM.II.2	ChM.II.3	
	Blattspiel/Generalbass/Partiturspiel 1 1 SWS	Blattspiel/Generalbass/Partiturspiel 2 1 SWS	Blattspiel/Generalbass/Partiturspiel 3 1 SWS	
ChM.III.1	Beifach Gesang 1	ChM.III.2	ChM.III.3	
	Einzelunterricht Gesang 1 1 SWS	Einzelunterricht Gesang 2 1 SWS	Einzelunterricht Gesang 3 1 SWS	
	Gesangsmethodik 1 1 SWS	Gesangsmethodik 2 1 SWS		
	15 Cr	15 Cr	15 Cr	4 Cr Hauptfach Musikwissenschaft
				Masterarbeit 26 Cr

Modulplan **2-Fach-M.A. Musikwissenschaft**
Künstlerisches Fach **Chor- und Ensembleleitung**

Modul-Sigle	Modulname Veranstaltung (Veranstaltungsform, Einzel-SWS, Einzel-Credits)	Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Semester- Wochenstunden	Credits	Prüfungsform der Modulprüfung
ChM.I.1	Künstlerisches Hauptfach 1 a) Chor- und Ensembleleitung 1 (U, 1 SWS, 5 Cr) b) Probenpraxis/Übungsensemble 1 (E, 2 SWS, 1 Cr) c) Orchesterleitung 1 (U, 1 SWS, 2 Cr)	Praktische Prüfung zu a) und b): Ensembleprobe (20 Min., unbenotet)	4	8	
ChM.I.2	Künstlerisches Hauptfach 2 a) Chor- und Ensembleleitung 2 (U, 1 SWS, 5 Cr) b) Probenpraxis/Übungsensemble 2 (E, 2 SWS, 1 Cr) c) Orchesterleitung 2 (U, 1 SWS, 2 Cr)	Praktische Prüfung in c): Ensembleprobe (20 Min., unbenotet)	4	8	
ChM.I.3	Künstlerisches Hauptfach 3 a) Chor- und Ensembleleitung 3 (U, 1 SWS, 5 Cr) b) Probenpraxis/Übungsensemble 3 (E, 2 SWS, 1 Cr) c) Kinderchorleitung (E, 1 SWS, 3 Cr)	-	4	9	
ChM.II.1	Beifach Klavier: BGP 1 Blattspiel/Generalbass/Partiturspiel 1 (U, 1 SWS, 3 Cr)	Praktische Prüfung: Instrumentalvortrag (10 Min., unbenotet)	1	3	Praktische Prüfung: Instrumentalvortrag (20 Min.)
ChM.II.2	Beifach Klavier: BGP 2 Blattspiel/Generalbass/Partiturspiel 2 (U, 1 SWS, 3 Cr)	Praktische Prüfung: Instrumentalvortrag (10 Min., unbenotet)	1	3	
ChM.II.3	Beifach Klavier: BGP 3 Blattspiel/Generalbass/Partiturspiel 3 (U, 1 SWS, 3 Cr)	-	1	3	
ChM.III.1	Beifach Gesang 1 a) Einzelunterricht Gesang 1 (U, 1 SWS, 3 Cr) b) Gesangsmethodik 1 (U, 1 SWS, 1 Cr)	Praktische Prüfung: Vokalvortrag (10 Min., unbenotet)	2	4	Praktische Prüfung: Vokalvortrag (20 Min.)
ChM.III.2	Beifach Gesang 2 a) Einzelunterricht Gesang 2 (U, 1 SWS, 3 Cr) b) Gesangsmethodik 2 (U, 1 SWS, 1 Cr)	Praktische Prüfung: Instrumentalvortrag (10 Min., unbenotet)	2	4	
ChM.III.3	Beifach Gesang 3 Einzelunterricht Gesang 3 (U, 1 SWS, 3 Cr)	-	1	3	
Version 2 / 28.09.2016			20	45	

Fachspezifische Bestimmungen

für das Fach

CHOR- UND ENSEMBLELEITUNG

im Masterstudiengang Musikwissenschaft

in Kombination mit einem künstlerischen Fach (M.A.)

(Zwei-Fach-Master)

der Folkwang Universität der Künste

Praktische Prüfungen

(1) In einer praktischen Prüfung in Form einer Chor- oder Ensembleprobe, eines Instrumentalvortrags oder eines Vokalvortrags soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die lehrveranstaltungsspezifischen methodischen, künstlerisch-praktischen oder fachdidaktischen Kenntnisse erworben hat und sie in künstlerisch angemessener Form umzusetzen vermag. Durch die praktische Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die veranstaltungsbezogenen Lernziele erreicht hat.

(2) Praktische Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 17 oder der Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

(3) Praktische Prüfungen dauern mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten. Sie sind in ihrem zeitlichen Umfang angemessen an der Zahl der zu erwerbenden ECTS-Credits zu orientieren.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer praktischen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Bewertung einer praktischen Prüfung ist dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs 2 unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

Sigle	Modulname
Wintersemester	Sommersemester
Colloquium	(Einzel-)Unterricht
Ensemble	Übung
Seminar	Vorlesung



Studienplan **2-Fach-M.A. Musikwissenschaft**
Künstlerisches Fach **Instrumentalausbildung**

Version 3 / 08.02.2019

1	2	3	4
15 Cr	15 Cr	15 Cr	0 Cr Künstlerisches Fach
InM.I.1 Künstlerisches Hauptfach 1 Einzelunterricht Instrument 1 1 SWS	InM.I.2 Künstlerisches Hauptfach 2 Einzelunterricht Instrument 2 1 SWS	InM.I.3 Künstlerisches Hauptfach 3 Einzelunterricht Instrument 3 1 SWS	
InM.II.1 Wahlpflichtmodul A.1 Kammermusik / Ensemblespiel / Dirigieren für Instrumentalisten 1 1 SWS	InM.II.2 Wahlpflichtmodul A.2 Kammermusik / Ensemblespiel / Dirigieren für Instrumentalisten 2 1 SWS	InM.II.3 Wahlpflichtmodul A.3 Kammermusik / Ensemblespiel / Dirigieren für Instrumentalisten 3 1 SWS	
InM.III.1 Wahlpflichtmodul B.1 Aufführungspraxis Alte Musik/ Neue Musik 1 1 SWS	InM.III.2 Wahlpflichtmodul B.2 Aufführungspraxis Alte Musik/ Neue Musik 2 1 SWS	InM.III.3 Wahlpflichtmodul B.3 Aufführungspraxis Alte Musik/ Neue Musik 3 1 SWS	
15 Cr	15 Cr	15 Cr	4 Cr Hauptfach Musikwissenschaft
			Masterarbeit 26 Cr

Modulplan **2-Fach-M.A. Musikwissenschaft**
Künstlerisches Fach **Instrumentalausbildung**

Modul-Sigle	Modulname Veranstaltung (Veranstaltungsform, Einzel-SWS, Einzel-Cr)	Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Semester- Wochenstunden	Credits	Prüfungsform der Modulprüfung
InM.I.1	Künstlerisches Hauptfach 1 Einzelunterricht Instrument 1 (U, 1 SWS, 8 Cr)	Praktische Prüfung: Instrumentalvortrag (20 Min., unbenotet)	1	8	Praktische Prüfung: Instrumentalvortrag (45 Min.)
InM.I.2	Künstlerisches Hauptfach 2 Einzelunterricht Instrument 2 (U, 1 SWS, 8 Cr)	Praktische Prüfung: Instrumentalvortrag (20 Min., unbenotet)	1	8	
InM.I.3	Künstlerisches Hauptfach 3 Einzelunterricht Instrument 3 (U, 1 SWS, 8 Cr)	-	1	8	
InM.II.1	Wahlpflichtmodul A.1 Kammermusik / Ensemblespiel (Dirigieren für Instrumentalisten) 1 (E, 1,5 SWS, 3 Cr)	Praktische Prüfung: Instrumentalvortrag/Probe (15 Min., unbenotet)	1,5	3	Praktische Prüfung: Instrumentalvortrag/Probe (15 Min.)
InM.II.2	Wahlpflichtmodul A.2 Kammermusik / Ensemblespiel (Dirigieren für Instrumentalisten) 2 (E, 1,5 SWS, 3 Cr)	Praktische Prüfung: Instrumentalvortrag/Probe (15 Min., unbenotet)	1,5	3	
InM.II.3	Wahlpflichtmodul A.3 Kammermusik / Ensemblespiel (Dirigieren für Instrumentalisten) 3 (E, 1,5 SWS, 3 Cr)	-	1,5	3	
InM.III.1	Wahlpflichtmodul B.1 Aufführungspraxis Alte Musik / Neue Musik 1 (E, 2 SWS, 4 Cr)	Praktische Prüfung: Instrumentalvortrag (15 Min., unbenotet)	2	4	Praktische Prüfung: Instrumentalvortrag (15 Min., benotet). Alternative Prüfungsform im Bereich Alte Musik: Klausur (60 Minuten).
InM.III.2	Wahlpflichtmodul B.2 Aufführungspraxis Alte Musik / Neue Musik 2 (E, 2 SWS, 4 Cr)	Praktische Prüfung: Instrumentalvortrag (15 Min., unbenotet)	2	4	
InM.III.2	Wahlpflichtmodul B.3 Aufführungspraxis Alte Musik / Neue Musik 3 (E, 2 SWS, 4 Cr)		2	4	
Version 2 / 28.09.2016			14,5	45	

Fachspezifische Bestimmungen
für das künstlerische Fach
INSTRUMENTALAUSBILDUNG
im Masterstudiengang Musikwissenschaft
in Kombination mit einem künstlerischen Fach (M.A.)
(Zwei-Fach-Master)
der Folkwang Universität der Künste

Praktische Prüfungen

- (1) In einer praktischen Prüfung in Form eines Instrumentalvortrags oder einer Ensembleprobe soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Lehrveranstaltungsspezifischen methodischen, künstlerisch-praktischen oder fachdidaktischen Kenntnisse erworben hat und sie in künstlerisch angemessener Form umzusetzen vermag. Durch die praktische Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die veranstaltungsbezogenen Lernziele erreicht hat.
- (2) Praktische Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 17 oder der Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.
- (3) Praktische Prüfungen dauern mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten. Sie sind in ihrem zeitlichen Umfang angemessen an der Zahl der zu erwerbenden ECTS-Credits zu orientieren.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer praktischen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Bewertung einer praktischen Prüfung ist dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs 2 unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

Sigle	Modulname
Wintersemester	Sommersemester
Colloquium	(Einzel-)Unterricht
Ensemble	Übung
Seminar	Vorlesung

Studienplan **2-Fach-M.A. Musikwissenschaft**
Künstlerisches Fach **Musiktheorie**

	1	2	3	4
	15 Cr	15 Cr	15 Cr	0 Cr <small>Künstlerisches Fach</small>
MthM.I.1 Künstlerisches Hauptfach 1	Einzelunterricht Musiktheorie 1 1 SWS	MthM.I.2 Künstlerisches Hauptfach 2 Einzelunterricht Musiktheorie 2 1 SWS	MthM.I.3 Künstlerisches Hauptfach 3 Einzelunterricht Musiktheorie 3 1 SWS	
MthM.II.1 Analyse 1 Höranalyse 1 1 SWS	MthM.II.2 Analyse 2 Höranalyse 2 1 SWS	MthM.II.3 Analyse 3 Analyse-Seminar 1 SWS		
MthM.III.1 Wahlpflichtmodul 1 Geschichte der Musiktheorie 1 oder Tonsatz 1 2 SWS	MthM.III.2 Wahlpflichtmodul 2 Geschichte der Musiktheorie 2 oder Tonsatz 2 2 SWS			
Instrumentation 1 oder Neue Medien 1 2 SWS	Instrumentation 2 oder Neue Medien 2 2 SWS			
15 Cr	15 Cr	15 Cr	4 Cr <small>Hauptfach Musikwissenschaft</small>	
			Masterarbeit 26 Cr	

Version 3 / 08.02.2019

Modulplan **2-Fach-M.A. Musikwissenschaft**

Künstlerisches Fach **Musiktheorie**

Modul-Sigle	Modulname Veranstaltung (Veranstaltungsform, Einzel-SWS, Einzel-Credits)	Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Semester-Wochenstunden	Credits	Prüfungsform der Modulprüfung
MthM.I.1	Künstlerisches Hauptfach 1 Einzelunterricht Musiktheorie 1 (U, 1 SWS, 6 Cr)	Mündliche Prüfung (20 Min., unbenotet)	1	6	Mündliche Prüfung (30 Min.) und Mappe zu I.1, I.2 und I.3; Gewichtung der beiden Prüfungsformen 2:1
MthM.I.2	Künstlerisches Hauptfach 2 Einzelunterricht Musiktheorie 2 (U, 1 SWS, 6 Cr)	Mündliche Prüfung (20 Min., unbenotet)	1	6	
MthM.I.3	Künstlerisches Hauptfach 3 Einzelunterricht Musiktheorie 3 (U, 1 SWS, 9 Cr)	-	1	9	
MthM.II.1	Analyse 1 Höranalyse 1 (Ü, 1 SWS, 2 Cr)	Test (30 Min., unbenotet)	1	2	Hausarbeit zu II.3
MthM.II.2	Analyse 2 Höranalyse 2 (Ü, 1 SWS, 2 Cr)	Test (30 Min., unbenotet)	1	2	
MthM.II.3	Analyse 3 Analyse-Seminar (S, 2 SWS, 6 Cr)	-	2	6	
MthM.III.1	Wahlpflichtmodul 1 a) Veranstaltung aus: Geschichte der Musiktheorie 1 <i>oder</i> Tonsatz 1 (S/Ü, 2 SWS, 4 Cr) b) Veranstaltung aus: Instrumentation 1 <i>oder</i> Neue Medien 1 (S/Ü, 2 SWS, 3 Cr)	a) <i>Geschichte der Musiktheorie 1:</i> Referat <i>oder</i> Tonsatz 1: Übungsmappe b) Übungsmappe (jeweils unbenotet)	4	7	<i>entweder</i>
MthM.III.2	Wahlpflichtmodul 2 a) Veranstaltung aus: Geschichte der Musiktheorie 2 <i>oder</i> Tonsatz 2 (S/Ü, 2 SWS, 4 Cr) b) Veranstaltung aus: Instrumentation 2 <i>oder</i> Neue Medien 2 (S/Ü, 2 SWS, 3 Cr)	-	4	7	Hausarbeit zu Geschichte der Musiktheorie <i>oder</i> Mappe zu Tonsatz, Instrumentation bzw. Neue Medien
			15	45	

Fachspezifische Bestimmungen

für das künstlerische Fach

MUSIKTHEORIE

im Masterstudiengang Musikwissenschaft

in Kombination mit einem künstlerischen Fach (M.A.)

(Zwei-Fach-Master)

der Folkwang Universität der Künste

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung im Fach Musikwissenschaft abschließt. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Musikwissenschaft selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 10 gestellt und betreut, die oder der im Fach Musikwissenschaft Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag einer Fachgruppe. Für das Thema der Masterarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Masterarbeit ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, über die oder den die Ausgabe erfolgt, aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der oder des Studierenden um bis zu 4 Wochen verlängern, sofern ein entsprechender Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Abgabe der Masterarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich gestellt wird. Das Thema und die Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die Masterarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 5 erfüllt.

(5) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format einzureichen. Die Arbeit soll in der Regel 120 Seiten mit insgesamt 120 x 2500 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) nicht überschreiten. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern,

dass sie oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet.

(6) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern begründet zu bewerten; die Erstprüferin (Betreuerin) oder der Erstprüfer (Betreuer) soll diejenige oder derjenige sein, die oder der das Thema der Masterarbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 17 vorzunehmen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als *ausreichend* (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten *ausreichend* (4,0) oder besser sind.

(7) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel zwei Monate nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Masterarbeit ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

Mündliche Prüfungen

(1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die veranstaltungsbezogenen Lernziele erreicht hat.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 17 oder der Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

(3) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten. Sie sind in ihrem zeitlichen Umfang angemessen an der Zahl der zu erwerbenden ECTS-Credits zu orientieren.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs 2 unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden,

es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

Sonstige Prüfungsformen

Die Bestimmungen für Hausarbeiten und Mappen trifft der Prüfungsausschuss. Bei Prüfungsleistungen in diesen Formen ist die Bewertung durch eine Prüferin oder einen Prüfer ausreichend.

Sigle	Modulname
Wintersemester	Sommersemester
Colloquium	(Einzel-)Unterricht
Ensemble	Übung
Seminar	Vorlesung



Studienplan **2-Fach-M.A. Musikwissenschaft**
Künstlerisches Fach **Vokalausbildung**

	1	2	3	4
	15 Cr	15 Cr	15 Cr	0 Cr Künstlerisches Fach
VoM.I.1 Künstlerisches Hauptfach 1	Einzelunterricht Gesang 1 1 SWS	VoM.I.2 Künstlerisches Hauptfach 2	VoM.I.3 Künstlerisches Hauptfach 3	
	Partienstudium/Korrepitition 1 1 SWS	Einzelunterricht Gesang 2 1 SWS	Einzelunterricht Gesang 3 1 SWS	
		Partienstudium/Korrepitition 2 1 SWS	Partienstudium/Korrepitition 3 1 SWS	
VoM.II.1 Wahlpflichtmodul 1	Dramaturgie 1 oder Liedkurs 1 oder Alte Musik / Neue Musik / Historische Aufführungspraxis / Ensembleleitung 1 2 SWS	VoM.II.2 Wahlpflichtmodul 2	VoM.II.3 Wahlpflichtmodul 3	
		Dramaturgie 2 oder Liedkurs 2 oder Alte Musik / Neue Musik / Historische Aufführungspraxis / Ensembleleitung 2 2 SWS	Dramaturgie 3 oder Liedkurs 3 oder Alte Musik / Neue Musik / Historische Aufführungspraxis / Ensembleleitung 3 2 SWS	
15 Cr	15 Cr	15 Cr	4 Cr Hauptfach Musikwissenschaft	
			Masterarbeit 26 Cr	

Version 2 / 28.09.2016

Modulpan **2-Fach-M.A. Musikwissenschaft**
Künstlerisches Fach **Vokalausbildung**

Modul-Sigle	Modulname Veranstaltung (Veranstaltungsform, Einzel-SWS, Einzel-Credits)	Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Semester-Wochenstunden	Credits	Prüfungsform der Modulprüfung
VoM.I.1	Künstlerisches Hauptfach 1 a) Einzelunterricht Gesang 1 (U, 1 SWS, 8 Cr) b) Partienstudium / Korrepetition 1 (U, 1 SWS, 3 Cr)	Praktische Prüfung: Vokalvortrag (20 Min., unbenotet)	2	11	Praktische Prüfung: Vokalvortrag (45 Min.)
VoM.I.2	Künstlerisches Hauptfach 2 a) Einzelunterricht Gesang 2 (U, 1 SWS, 8 Cr) b) Partienstudium / Korrepetition 2 (U, 1 SWS, 3 Cr)	Praktische Prüfung: Vokalvortrag (20 Min., unbenotet)	2	11	
VoM.I.3	Künstlerisches Hauptfach 3 a) Einzelunterricht Gesang 3 (U, 1 SWS, 8 Cr) b) Partienstudium / Korrepetition 3 (U, 1 SWS, 3 Cr)	-	2	11	
VoM.II.1	Wahlpflichtmodul 1 a) Dramaturgie 1 (V/S, 2 SWS, 4 Cr)* <i>oder</i> b) Liedkurs 1 (U, 3 SWS, 4 Cr) <i>oder</i> c) Alte Musik / Neue Musik / Aufführungspraxis / Ensembleleitung 1 (E, 2 SWS, 4 Cr)	a) Referat (30 Min.) <i>oder</i> b) Vokalvortrag (15 Min.) <i>oder</i> c) Probe (15 Min.) (jeweils unbenotet)	a) 2 b) 3 c) 2	4	<i>entweder</i> Hausarbeit zu a) <i>oder</i>
VoM.II.2	Wahlpflichtmodul 2 a) Dramaturgie 2 (V/S, 2 SWS, 4 Cr)* <i>oder</i> b) Liedkurs 2 (U, 3 SWS, 4 Cr) <i>oder</i> c) Alte Musik / Neue Musik / Aufführungspraxis / Ensembleleitung 2 (E, 2 SWS, 4 Cr)	a) Referat (30 Min.) <i>oder</i> b) Vokalvortrag (15 Min.) <i>oder</i> c) Probe (15 Min.) (jeweils unbenotet)	a) 2 b) 3 c) 2	4	Praktische Prüfung: Vokalvortrag <i>oder</i> Probe (15 Min.) zu b) <i>oder</i> c). Alternative
VoM.II.3	Wahlpflichtmodul 3 a) Dramaturgie 3 (V/S, 2 SWS, 4 Cr)* <i>oder</i> b) Liedkurs 3 (U, 3 SWS, 4 Cr) <i>oder</i> c) Alte Musik / Neue Musik / Aufführungspraxis / Ensembleleitung 3 (E, 2 SWS, 4 Cr)	-	a) 2 b) 3 c) 2	4	Prüfungsform im Bereich Alte Musik: Klausur (60 Minuten).
			12 (-15)	45	

*) II.1.a)/II.2.a)/II.3.a) ausgeschlossen für Studierende der Studienrichtung *Konzert- und Musiktheaterdramaturgie*.

Fachspezifische Bestimmungen
für das künstlerische Fach
VOKALAUSBILDUNG/GESANG
im Masterstudiengang Musikwissenschaft
in Kombination mit einem künstlerischen Fach (M.A.)
(Zwei-Fach-Master)
der Folkwang Universität der Künste

Praktische Prüfungen

(1) In einer praktischen Prüfung in Form eines Vokal- oder Instrumentalvortrags oder einer Ensembleprobe soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass die oder er die Lehrveranstaltungsspezifischen methodischen, künstlerisch-praktischen oder fachdidaktischen Kenntnisse erworben hat und sie in künstlerisch angemessener Form umzusetzen vermag. Durch die praktische Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die veranstaltungsbezogenen Lernziele erreicht hat.

(2) Praktische Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 17 oder der Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

(3) Praktische Prüfungen dauern mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten. Sie sind in ihrem zeitlichen Umfang angemessen an der Zahl der zu erwerbenden ECTS-Credits zu orientieren.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer praktischen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben. Die Bewertung einer praktischen Prüfung ist dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs 2 unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

Sonstige Prüfungsformen

Die Bestimmungen für Hausarbeiten trifft der Prüfungsausschuss. Bei Prüfungsleistungen in dieser Form ist die Bewertung durch eine Prüferin oder einen Prüfer ausreichend.